

1. Allgemeines

Der Rechtsbeziehung zwischen ADT (im Folgenden auch „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt) und dem Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises darauf bedarf. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Einrichtung des Systems

2.1. Angaben über Lieferungsfristen und –termine sowie Einbautermin sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die vorgenannten Fristen verlängern sich entsprechend, solange die vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen für die Einrichtung der Anlage nicht vorhanden sind.

2.2. Der Kunde hat auf seine Kosten die für die Installation der Anlage erforderlichen Telekommunikations-/Übertragungswege und Stromleitungen sowie Steighilfen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und während der gesamten Laufzeit aufrecht zu erhalten.

2.3. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der Kunde ADT die Lage verdeckter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen.

2.4. Lieferung und Installation des Systemumfangs wird der Kunde nach Beendigung der Installation schriftlich bestätigen.

2.5. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Kunde zur Herausgabe der zur Verfügung gestellten Geräte verpflichtet. Die Kosten für die Deinstallation der Anlage trägt der Kunde.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Gerätschaften pfleglich zu behandeln und in die Geschäfts- bzw. Hausratsversicherung einzuschließen.

2.7. Zeigt sich während der Laufzeit des Vertrages ein Mangel der Gerätschaften, so hat der Kunde dies dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften anmaßt oder diese ganz oder teilweise zerstört werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3. Aufschaltung

3.1. Der AN übernimmt in der Notruf- und Serviceleitstelle die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des AG. Alle weiteren Dienstleistungen, insbesondere die vom AN zu benachrichtigenden Personen, sind in einem gesonderten Alarmplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

3.2. Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und dem AN der vom Kunden unterzeichnete Alarmplan vorliegt.

3.3. Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des AG zur Notruf- und Serviceleitstelle vom AN erfolgt über die Kommunikationsanlage des AG. Die Telefongebühren für die Übertragungen sind vom AG zu tragen.

3.4. Der AN erbringt seine Tätigkeit in selbständiger Verantwortung mit seinem Personal als Erfüllungsgehilfen. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

3.5. Der AG ist gegenüber den Mitarbeitern vom AN nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des AG an den AN sind an die Betriebsleitung oder den von dieser benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.

4. Service

4.1. ADT erbringt die folgenden Instandhaltungsleistungen:

- Regelmäßige Inspektion/Wartung einmal innerhalb von 24 Monate
- Telefonische Unterstützung bei Störung
- Instandsetzung falls erforderlich

4.2. ADT verpflichtet sich, die gelieferten und installierten Gerätschaften während der gesamten Laufzeit des Vertrages in einem Zustand zu erhalten, in dem sie zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Insoweit übernimmt ADT die Materialkosten und die Kosten für die An- und Abfahrt sowie die erbrachte Arbeitszeit. Materialkosten für den Austausch von Batterien und Akkus sind vom Kunden zu tragen. Eine unentgeltliche Instandsetzungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Kunden, z. B. durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung oder eigenmächtigen Ausbau, beschädigt werden. Eine unentgeltliche Instandsetzungsverpflichtung besteht weiterhin nicht bei Beschädigung der Gerätschaften durch

- Eingriff in die installierten Gerätschaften durch nicht von ADT autorisierte Personen,
- einen Unfall (Erschütterung, Sturz, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung etc.),
- Spannungswechsel der Strom- und Telefonversorgung oder
- außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

In den vorgenannten Fällen hat der Kunde die Instandsetzungskosten einschließlich der Kosten für An- und Abfahrt und Arbeitszeit gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ADT zu tragen, es sei denn, der Schaden ist durch eine grobe Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht von ADT entstanden und ADT hat es trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unterlassen, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

4.3. ADT führt die Instandhaltung, d.h. die Inspektion und Wartung sowie ggf. die Instandsetzung der im Sicherheits-Service-Vertrag spezifizierten Gefahrenmeldeanlage, wie nachfolgend beschrieben, durch. Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß DIN VDE 0833 und DIN 31051 in der jeweils gültigen Fassung.

4.4. ADT erbringt seine Instandhaltungsleistungen durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstete Fachkräfte.

4.5. Leistungen von ADT erfolgen grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von ADT. Für Instandsetzungen außerhalb der Geschäftszeiten unterhält ADT einen ständig erreichbaren Notdienst, der auf Anforderung unverzüglich zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von ADT gesondert in Rechnung gestellt.

4.6. Während der Instandhaltungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft der Anlage kommen.

4.7. Bei VdS-zertifizierten, mit Attest ausgewiesenen Gefahrenmeldeanlagen wird mit der Beseitigung einer Störung innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der schriftlichen Meldung der Störung begonnen und innerhalb von 36 Stunden abgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

5.1. Die vereinbarten Entgelte sind am Tage nach Fertigstellung der Installation und jeweils am selben Tag der folgenden Monate im Voraus fällig.

5.2. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des Kunden am Lastschriftverfahren entsprechend der ADT erteilten Ermächtigung.

5.3. Für den Fall, dass der Kunde ADT keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder ADT über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.), ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der Kunde zu tragen.

5.4. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5.5. Fällt die zu bewachende Gefahrenmeldeanlage durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, ist ADT berechtigt, die vereinbarten Entgelte bis zum Ende der Laufzeit zu verlangen.

5.6. Die Kalkulation der Pauschalvergütung für Inspektion/Wartung und Aufschaltung beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Tarifgehalt für technische Angestellte des Elektrohandwerks. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann ADT vom Kunden eine entsprechende Änderung der Vergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des ersten Jahres der Vertragslaufzeit zulässig. Dem Kunden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch ADT objektiv unangemessen ist.

6. Bonitätsprüfung

6.1. ADT ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. ADT ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen. ADT darf darüber hinaus der SCHUFA derartige Daten des Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ADT, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

6.2. Zu diesem Zweck ist ADT berechtigt, die in diesem Vertrag vom Kunden angegebenen Daten der SCHUFA mitzuteilen. Das Ausfüllen der hierfür auf der ersten Seite vorgesehenen Felder durch den Kunden erfolgt, soweit die Informationen über Name und Anschrift des Kunden hinausgehen, auf rein freiwilliger Basis.

7. Kündigung, Zahlungsverzug

7.1. Der Vertrag kann für einen Zeitpunkt vor Ablauf der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

7.2. Kommt der Kunde mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei

monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist ADT berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen und die Anlage zu deinstallieren. Ferner ist ADT berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist ADT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht ADT ebenfalls zu, wenn der Kunde gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des Kunden ein der Schuldenregulierung des Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

7.3. Im Fall der fristlosen Kündigung durch ADT ist der Kunde verpflichtet, ADT den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als Schadensersatz kann ADT 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

8. Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gem. der gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers beträgt maximal 1 Million EUR.

8.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

8.4. Für alle übrigen Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

8.5. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

8.6. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für indirekte und Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunterunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

8.7. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung durch den AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche von ADT kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmer

ADT ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der ADT-Gruppe zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. ADT ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

11. Datenschutz

11.1. ADT weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

11.2. ADT ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

11.3. ADT wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. ADT ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

11.4. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

12. Sonstiges

12.1. Ist der Kunde Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ratingen vereinbart.

12.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

12.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

12.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.